

- Hausordnung -

für die Kinos der Yorck-Kino GmbH

Um das Gemeinschaftserlebnis Kino so angenehm wie möglich zu gestalten, bedarf es einiger Hausregeln, über die wir Dich im Folgenden informieren. Mit dem Betreten und dem Aufenthalt in den Räumlichkeiten erkennst Du die nachfolgenden Bestimmungen dieser Hausordnung als rechtlich verbindlich an.

1. Das Hausrecht wird durch die/den Theaterleiter*in ausgeübt. Zu dessen Ausübung sind ferner das Kinopersonal und sonstige dazu befugte Personen berechtigt. Den Anweisungen unseres Personals ist Folge zu leisten.
2. Bei Zuwiderhandlung gegen eine oder mehrere Bestimmungen der Hausordnung behält sich die Yorck-Kino GmbH das Recht vor, einen Hausverweis oder Hausverbot zu erteilen und/oder sonstige geeignete rechtliche Schritte einzuleiten.
3. Die geltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz sind einzuhalten. Über die Maßnahmen informieren unsere Aushänge in den Kinos sowie unsere Webseite unter yorck.de/corona

Tickets

4. Der Zutritt zu den Kinosälen ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Der auf der Eintrittskarte angegebene Kinosaal, Datum und Uhrzeit sowie die Reihen- und Sitzplatznummer sind verbindlich. Gäste, die im Kinosaal ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe von EUR 50,- verpflichtet und erhalten Hausverbot.
5. Beim Kauf erhaltene Eintrittskarten sind umgehend auf ihre Richtigkeit, sowie erhaltenes Wechselgeld auf Vollständigkeit zu überprüfen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
6. Die Inanspruchnahme einer Ermäßigung muss vor dem Ausdruck der Eintrittskarte unserem Kassenspersonal erklärt und durch entsprechende Dokumente nachgewiesen werden. Nachträgliche Erstattungen sind ausgeschlossen.
7. Inhaber*innen von Dauerkarten müssen aus Gründen der Missbrauchsprävention auf Verlangen einen amtlichen Lichtbildausweis an der Kasse oder am Einlass vorzeigen.
8. Der Umtausch von Eintrittskarten ist nur vor dem Beginn der gelösten Vorstellung möglich. Zur Vorstellung zählt auch Begleitprogramm wie Werbung. Es gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierten Fristen. Mit Beginn der Vorstellung verfällt jedes Recht des Besuchers auf Rückerstattung des gezahlten Eintrittsgeldes. Reservierte Eintrittskarten, die nicht in der angegebenen Frist abgeholt wurden, gehen wieder in den freien Verkauf.

9. Der Einlass in den Kinosaal wird mit Beginn der Vorstellung geschlossen. Zuspätkommende haben keinen Anspruch auf erworbene Plätze.
10. Rückforderungen gezahlter Eintrittsgelder, die auf dem Inhalt der vorgeführten Filme beruhen, sind ausgeschlossen. Für physische oder psychische Schädigungen, die aus dem Inhalt oder der Qualität der vorgeführten Filme resultieren, ist jegliche Haftung durch die Yorck-Kino GmbH ausgeschlossen.
11. Die Yorck-Kino GmbH behält sich nachträgliche Änderungen am bereits veröffentlichten Programm vor, insbesondere geringfügige Verschiebungen der Anfangszeiten und Änderungen des Kinosaals. Im Fall von Verschiebungen und Änderungen behalten Eintrittskarten ihre Gültigkeit, gegebenenfalls werden neue Plätze zugewiesen. Beginnt die Vorstellung mehr als 30 Minuten später als geplant, können die Karten gegen Erstattung des gezahlten Preises zurückgegeben werden.

Betriebsablauf

12. Das Mitbringen sowie der Verzehr eigener Speisen und Getränke sind untersagt.
13. Während der Vorstellung ist die Nutzung von Mobiltelefonen, Tablets und anderen Geräten untersagt. Davon ausgenommen ist die Nutzung von Apps zur Barrierefreiheit im Kino (wie beispielsweise Greta & Starks).
14. Der Aufenthalt von Tieren, z.B. Hunden, ist in den Kinosälen untersagt.
15. Für Kinosäle gilt ein Mitnahmeverbot für sperrige oder übergroße Gegenstände (z.B. Sporttaschen, Koffer, Motorradhelme, große Rucksäcke etc.).
16. Personen, die in irgendeiner Art und Weise das Kinogebäude, dessen Einrichtungen oder andere Inventarteile mutwillig beschmutzen, beschädigen, demontieren oder entfernen, werden des Kinos verwiesen und mit einem Hausverbot belegt. Die Yorck-Kino GmbH behält sich die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor. Gleiches gilt für Personen, die andere Personen bedrohen, gefährden, beleidigen oder verletzen oder den geregelten Betriebsablauf auf andere Art und Weise stören. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Eintrittsgelder.
17. Das Mitbringen von Gegenständen, die geeignet sind, den Betriebsablauf zu stören, ist verboten.

Jugendschutz

18. Der Kinobesuch unterliegt den Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchÖG). Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich nur Zutritt zu solchen Filmvorführungen erhalten, die für ihr jeweiliges Alter von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)

freigegeben wurden und zu bestimmten Zeiten beendet sind. Auf Anforderung des Kinopersonals ist der Altersnachweis durch einen gültigen Personalausweis an der Kasse und/ oder am Einlass vorzulegen. Ein Anspruch auf Erwerb einer Eintrittskarte oder auf Einlass entfällt trotz gültiger Eintrittskarte, wenn der Altersnachweis nicht erbracht werden kann.

19. Zum Schutz von Kleinkindern bis einschl. 3 Jahren wird dieser Altersgruppe noch kein Eintritt gewährt. Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr ist der Zutritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet. Die Yorck-Kino GmbH verantwortet nicht die Beaufsichtigung spielender Kinder.

Video- und Fotoaufnahmen

20. Im gesamten Gebäude sind Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Yorck Kino-GmbH untersagt. Filme sind urheberrechtlich geschützte Werke gem. §2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG. Eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe dieser Werke ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechteinhabers ist strafbar gem. §106 i.V.m. §15, 16, 17 UrhG. Insbesondere das Mitschneiden von Bild und Ton während einer öffentlichen Vorführung ist verboten gemäß §106, 16 i.V.m. §53 Abs. 7 UrhG. Zur Feststellung des Gebrauchs von Aufzeichnungsgeräten können die Kinos mit entsprechender Technik überwacht werden. Wir sind verpflichtet, jeden Versuch einer Abfilmung zur Anzeige zu bringen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält sich die Yorck-Kino GmbH vor.
21. Um das widerrechtliche Mitschneiden von Filmen sowie die Mitnahme eigener Speisen und Getränke zu vermeiden, behält sich die Yorck-Kino GmbH das Recht vor, Gäste und/oder deren Taschen, Rucksäcke etc. stichprobenartig oder systematisch zu kontrollieren. Gäste sind nicht verpflichtet, eine solche Kontrolle zu akzeptieren. Im Falle einer Weigerung behält sich die Yorck-Kino GmbH jedoch das Recht vor, diesen Gästen den Eintritt zu verwehren.
22. Für den Fall, dass während einer öffentlichen Kinovorstellung (beispielsweise Premieren) Bild- und/ oder Tonaufnahmen wie etwa Rundfunk- oder Fernsehaufnahmen durch dazu berechnigte Personen durchgeführt werden, erklären Besucher*innen sich mit dem Erwerb einer Eintrittskarte dazu einverstanden, dass sie eventuell in Bild und/ oder Wort aufgenommen werden und die Aufzeichnungen ohne Anspruch auf Vergütung gesendet bzw. veröffentlicht werden dürfen.

Auf dem Gelände

23. Besucher*innen kann der Zutritt verweigert werden, wenn berechtigter Anlass zu der Annahme besteht, dass sie in erheblicher Weise die Vorstellung stören oder andere Gäste belästigen werden und wenn sie in erheblicher Weise bzw. wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen haben.
24. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen Rauschmitteln das Gebäude betreten, werden des Geländes verwiesen. Gleiches gilt für Personen, die sich erst innerhalb des Geländes in einen derartigen Zustand versetzen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Eintrittsgelder.
25. Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art sowie Feuerwerkskörpern ist untersagt.
26. Das Blockieren von Fluchtwegen ist untersagt.
27. Im gesamten Kinogebäude herrscht Rauchverbot.
28. Die Nutzung von Skateboards, Inlineskates, Tretrollern und ähnlichen Gegenständen ist im Gebäude untersagt.
29. Das Feilbieten von Waren, Hausieren, Betteln, Musizieren sowie sonstige Auftritte künstlerischer Natur sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Yorck-Kino GmbH untersagt.
30. Der Aufenthalt betriebsfremder Personen im Vorführraum bzw. in den betrieblichen Nebenräumen ist untersagt.
31. Für Wertgegenstände, Garderobe und sonstige in das Gebäude mitgebrachte Gegenstände lehnt die Yorck-Kino GmbH bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung durch Fremdeinfluss jegliche Haftung ab. Fundsachen sind beim Kinopersonal abzugeben.

Geltungsbereich für diese Hausordnung sind das gesamte Kinogebäude sowie die ggf. dazugehörigen Außenanlagen und Parkflächen. Erfüllungsort ist der Standort des Kinos. Gerichtsstand ist Berlin, sofern nicht gesetzlich anders geregelt.

Berlin, den 01.07.2020